

# RS OGH 2001/1/11 2Ob344/00b, 9Ob83/01y, 7Ob105/01v, 8Ob216/02a, 5Ob236/06a, 7Ob14/08x, 9Ob33/09g, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2001

## Norm

ABGB §1375 B

## Rechtssatz

Da nach österreichischem Recht abstrakte Geschäfte grundsätzlich unzulässig sind, ist ein konstitutives Anerkenntnis nur wirksam, wenn dadurch ein Streit oder Zweifel über das Bestehen eines bestimmten Rechtes beseitigt werden soll. Vom echten, konstitutiven Anerkenntnis unterscheidet sich das unechte oder deklarative Anerkenntnis dadurch, dass es eine bloße Wissenserklärung ist und keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft; der Schuldner gibt nur bekannt, dass das Recht des Gläubigers "seines Wissens" besteht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 344/00b  
Entscheidungstext OGH 11.01.2001 2 Ob 344/00b  
Veröff: SZ 74/1
- 9 Ob 83/01y  
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 9 Ob 83/01y  
Veröff: SZ 74/77
- 7 Ob 105/01v  
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 105/01v  
Auch
- 8 Ob 216/02a  
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 216/02a  
Auch; nur: Vom echten, konstitutiven Anerkenntnis unterscheidet sich das unechte oder deklarative Anerkenntnis dadurch, dass es eine bloße Wissenserklärung ist und keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft; der Schuldner gibt nur bekannt, dass das Recht des Gläubigers "seines Wissens" besteht. (T1)  
Beisatz: Diese Wissenserklärung muss aber doch zum Inhalt haben, dass die Forderung nach dem Wissensstand des Schuldners in dem jeweiligen Zeitpunkt noch aufrecht besteht. Der Hinweis darauf, dass eine Forderung bereits durch Aufrechnung bezahlt sei, kann dann, wenn dies durch eine früher erklärte Aufrechnung erfolgte, nicht als neuerliches, die Verjährungsfrist unterbrechendes Anerkenntnis der Forderung betrachtet werden. (T2)

- 5 Ob 236/06a  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 236/06a  
Auch; nur T1
- 7 Ob 14/08x  
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 14/08x  
Auch; nur: Ein konstitutives Anerkenntnis ist nur wirksam, wenn dadurch ein Streit oder Zweifel über das Bestehen eines bestimmten Rechtes beseitigt werden soll. (T3)
- 9 Ob 33/09g  
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 9 Ob 33/09g  
Auch; Beisatz: Ein deklaratives Anerkenntnis schafft keinen neuen Verpflichtungsgrund, sondern stellt nur eine Wissenserklärung des Schuldners dar. (T4)
- 7 Ob 91/10y  
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 91/10y  
Auch; Veröff: SZ 2010/107
- 5 Ob 218/10k  
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 218/10k  
Auch; Beis wie T4
- 3 Ob 160/11t  
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 160/11t  
Auch; Beis wie T3
- 6 Ob 12/13b  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 12/13b  
Auch; nur T1
- 3 Ob 214/14p  
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 214/14p  
Auch; nur T3; Beis wie T4
- 7 Ob 209/17m  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 209/17m  
Auch
- 2 Ob 71/18g  
Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 71/18g  
Vgl auch; Beisatz: Demgegenüber hat nach deutschem materiellen Recht auch das deklaratorische (kausale) Anerkenntnis als Vertrag bindende Wirkung. Es entspricht daher nicht dem deklarativen, sondern dem konstitutiven Anerkenntnis des österreichischen Rechts; ein nach deutschem Recht mögliches abstraktes Anerkenntnis (§ 781 BGB) ist dem österreichischen Recht fremd. (T5)
- 10 Ob 20/20v  
Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 20/20v  
nur T3
- 7 Ob 21/22x  
Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 21/22x

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114623

**Im RIS seit**

10.02.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

08.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)